



[NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51](mailto:info@nvl.de)

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn MD Dr. Albert Peters  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

Berlin, 13. Januar 2011

E-Mail: [IVA2@bmf.bund.de](mailto:IVA2@bmf.bund.de)

**Referentenentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011**  
**GZ IV A 2 – S 1910/10/10092-02**

Sehr geehrter Herr Dr. Peters,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs, zu dem wir nachfolgend gern Stellung nehmen.

Wir begrüßen sehr, dass eine Steuervereinfachung mit Nachdruck und zügig umgesetzt werden soll, wenngleich der vorliegende Vorschlag im Bereich der Einkommensbesteuerung bisher nur einzelne Punkte aufgreift. In der nachfolgenden Stellungnahme beschränken wir uns auf die vorliegenden Vorschläge. Wir möchten jedoch betonen, dass es nach unserer Auffassung wichtig ist, bei den vorliegenden Vorschlägen nicht stehen zu bleiben, sondern weitere Änderungen nachhaltig zu verfolgen.

**Zu Artikel 1 - Änderung des Einkommensteuergesetzes**

**Nummer 2 - § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG: Wegfall des Einbeziehens von Einkünften aus Kapitalvermögen bei weiteren Rechtsnormen im Einkommensteuergesetz**

Vorab weisen wir darauf hin, dass der NVL die Durchbrechung der synthetischen Einkommensteuer durch Einführung der Abgeltungsteuer weiterhin sehr kritisch würdigt. Unabhängig davon ist es konsequent und folgerichtig, die Grundsatzentscheidung zum abgeltenden

Steuerabzug sowohl im Bereich der Einkommensteuer, als auch bei außersteuerlichen Rechtsnormen, vollständig umzusetzen. Dazu gehört, dass Kapitalerträge insbesondere bei der zumutbaren Eigenbelastung nach § 33 Abs. 3 EStG unberücksichtigt bleiben. Hierdurch entfallen der gesonderte Ausweis von Kapitalerträgen bei der Einkommensteuererklärung, der von der Finanzverwaltung ohnehin weitgehend ungeprüft übernommen werden musste, und die abweichende Ermittlung eines gesonderten Gesamtbetrags der Einkünfte für den Abzug von außergewöhnlichen Belastungen. Die vorgesehene Rechtsänderung verringert den Veranlagungsaufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung und vereinfacht die Berechnung der Besteuerungsgrundlagen. Die Änderung wird deshalb vom NVL befürwortet.

Nach der Gesetzesbegründung sollen Kapitalerträge auch in Fällen des § 32d Abs. 2 und 6 (tarifliche Einkommensteuer) bei der Bemessungsgrundlage der zumutbaren Eigenbelastung und weiterer Vorschriften des Einkommensteuergesetzes unberücksichtigt bleiben. Dies ist konsequent und u. E. geboten, weil anderenfalls ein verringerter Abzug der außergewöhnlichen Belastungen dazu führen kann, dass die Günstigerprüfung trotz geringem Grenzsteuersatz zugunsten der Besteuerung nach § 32d Abs. 1 EStG umschlägt. Die Günstigerprüfung, die zuletzt durch das JStG 2010 bereits hinsichtlich des Einbeziehens von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuerauswirkung konkretisiert wurde, würde weiter aufgebläht werden. Zudem betrifft die Günstigerprüfung insbesondere Steuerpflichtige mit geringeren Einkommen, die durch Einbeziehen der Kapitaleinkünfte bei der zumutbaren Belastung benachteiligt wären.

Die vorgesehene Gesetzesänderung ist u. E. im Wortlaut nicht eindeutig und könnte dahingehend ausgelegt werden, dass Satz 2 in den Fällen des § 32d Abs. 2 und 6 den Satz 1 vollständig aufhebt, sodass Kapitalerträge auch bei den anderen Vorschriften einzubeziehen sind. Die Vorschrift sollte deshalb konkretisiert werden und bspw. lauten:

*„Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 32d Abs. 2 und 6.“*

### **Nummer 3 - Änderung des § 3 EStG**

Die Aufhebung von gegenstandslos gewordenen Steuerbefreiungsvorschriften wird begrüßt. Darüber hinaus sollte in zukünftigen Gesetzgebungsverfahren die sehr umfassende Vorschrift des § 3 strukturell neu gefasst werden mit dem Ziel einer Vereinfachung durch Systematisierung und ggf. Aufhebung weiterer Tatbestände. Dies berührt auch die in der Gesetzesbegründung genannte Vereinfachung des Reisekostenrechts. Nach geltendem Recht

enthält § 3 in mehreren Nummern unterschiedliche Regelungen zur Steuerfreiheit von Reisekostenerstattungen, die bei gleichartigen Sachverhalten zu unterschiedlichen Beträgen führen.

#### **Nummer 4 - § 9 EStG: Entfernungspauschale - Einschränkung der Wahlmöglichkeit tatsächlicher Aufwendungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

Die Rechtsänderung hebt die BFH-Rechtsprechung zur abschnittsbezogenen Günstigerprüfung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen auf. Die Begründung der Notwendigkeit teilen wir nur bedingt. Nach unserer Kenntnis haben die kommerziellen Berechnungsprogramme die Fälle auch nach der BFH-Rechtsprechung abbilden können, während das Berechnungsprogramm der Finanzverwaltung über einen längeren Zeitraum eine Kürzung vornahm, die betroffene Steuerpflichtige benachteiligte, soweit diese den Fehler nicht erkannt, Einspruch eingelegt und diesen auch bei der zunächst abweisenden Erwidern der Finanzämter weiter aufrechterhalten haben. Die Kürzung in der Programmbeurteilung wurde als unzutreffend eingeschätzt und korrigiert. Zudem ist anzumerken, dass die Günstigerprüfung der Entfernungspauschale nur einen Bruchteil der Komplexität gegenüber der mehrfachen Günstigerprüfung im Bereich der Vorsorgeaufwendungen beinhaltet.

Hinsichtlich der Betroffenheit ist festzustellen, dass die Neuregelung nicht nur die bisher zulässige tageweise Prüfung ausschließt, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, sondern auch die streckenweise Aufteilung. Die Rechtsänderung benachteiligt deshalb diejenigen, die Teilstrecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen (park&ride, vgl. BMF vom 31.8.2009, Nr. 1.6 Beispiel 2) oder nur zeitweise öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Dies betrifft gerade Ballungsgebiete, bei denen ein Teil der Anfahrt oft aus Gründen unzureichender Infrastruktur mit dem PKW und die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt. Die aktuellen Probleme der S-Bahn in Berlin mögen exemplarisch die Notwendigkeit zusätzlicher PKW-Nutzung verdeutlichen.

Das Ziel einer Vereinfachung der Entfernungspauschale, das der NVL begrüßt, könnte durch eine an die Lebenssachverhalte stärker angepasste Typisierung besser erreicht werden als mit der vorgeschlagenen Einschränkung. Die Notwendigkeit des Nachweises von Kosten öffentlicher Verkehrsmittel erwächst aus der Tatsache, dass bei geringen Entfernungen die Ticketpreise oft über dem Satz der Entfernungspauschale liegen. Durch Anhebung des Kilometersatzes der Entfernungspauschale für Entfernungen bis bspw. 5 oder 10 km würden viele Alternativfälle des Nachweises der tatsächlichen Aufwendungen öffentlicher Verkehrs-

mittel entfallen, die Günstigerprüfung könnte je nach Ausgestaltung typisierend vollständig aufgegeben werden. Damit würde ein wesentlich weitergehender Vereinfachungseffekt erreicht werden, weil Nachweise der Höhe der tatsächlichen Kosten vollständig entbehrlich würden. Nach der vorgeschlagenen Lösung muss der Steuerpflichtige vielfach weiterhin im Laufe des Jahres Belege sammeln, um die Abschätzung der Günstigerprüfung am Jahresende vornehmen zu können. Der Vereinfachungseffekt liegt somit weitgehend nur auf Seite der Finanzverwaltung.

### **Nummer 5 - § 9a EStG: Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags**

Die vorgesehene Anhebung wird nicht befürwortet. Ein signifikanter Vereinfachungseffekt tritt nicht ein, weil Steuerpflichtige mit Werbungskosten in der Größenordnung des derzeitigen Arbeitnehmer-Pauschbetrags weiterhin im Laufe des Jahres Belege und Nachweise aufbewahren müssen. Ob diese letztlich mehr als 920 oder mehr als 1.000 € übersteigen müssen, um sich steuermindernd auszuwirken, hat hierauf keinen nennenswerten Einfluss.

Eine Vereinfachung liegt insoweit nur auf Seiten der Finanzverwaltung, die programmgesteuert die Werbungskostenfälle nicht mehr prüfen müssen, die im Bereich 920 € bis 1.000 € liegen. Aber auch hier rechtfertigt der ausgewiesene zahlenmäßige Anteil nicht den Mitteleinsatz von mehr als 50 Prozent am gesamten Budget des vorliegenden Steuervereinfachungspaketes. Bei der ausgewiesenen Fallzahl von 550.000, die im Korridor von 920 und 1.000 Euro Werbungskosten liegen und für die zukünftig die Werbungskostenprüfung entfällt, ergeben sich rechnerisch 600 Euro Steuermindereinnahmen pro Fall!

Die vorgesehene Änderung ist auch als Entlastungsmaßnahme abzulehnen. So wird zum einen die Minderung der Lohnsteuer von nur einem bis drei Euro bei der monatlichen Gehaltsabrechnung durch höhere Beitragszahlungen an Sozialversicherungen vollständig aufgezehrt, so dass netto beim Arbeitnehmer nichts verbleibt. Zum anderen begünstigt die Maßnahme nur diejenigen, die gar keine oder nur geringe Werbungskosten haben, während Arbeitnehmer mit beruflichen Aufwendungen leer ausgehen. Soll mit der Maßnahme tatsächlich eine Entlastung erreicht werden, so wäre diese entweder so auszugestalten, dass sie allen Steuerpflichtigen zugute kommt, oder bei einer Beschränkung zumindest denjenigen, die Aufwendungen und Belastungen tragen. Der Vorschlag bewirkt jedoch genau das Gegenteil. Die Maßnahme widerspricht der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und geht deshalb in die falsche Richtung.

Abschließend sei angemerkt, dass eine tatsächliche Vereinfachung nur erreicht werden kann, wenn der Nachweis von Werbungskosten effektiv verringert wird. Die sehr unterschiedlichen Erwerbssachverhalte – von Ehegattenarbeitsverträgen bis zu Montagearbeitern, von leitenden Angestellten und GmbH-Geschäftsführern mit großem Gestaltungsspielraum bis zu Leiharbeitnehmern – lassen sich durch eine Einheitspauschale nicht sachgerecht typisieren. Erforderlich ist die stärkere Anwendung von Nichtbeanstandungsgrenzen und Pauschalen für Einzelsachverhalte, bspw. beim Arbeitszimmer, Arbeitsmitteln oder bei der unter Nr. 4 beschriebenen Änderung der Ausgestaltung der Entfernungspauschale im Nahbereich. Eine hohe Gesamtpauschale erreicht dieses Ziel nicht, sie fördert jedoch Mitnahmeeffekte durch Gestaltungsmaßnahmen und begünstigt eine einzelne Einkunftsart, sodass sich verfassungsrechtliche Fragen hinsichtlich des Versagens einer vergleichbaren Pauschale bspw. bei einer selbständigen Tätigkeit stellen.

#### **Nummer 7 und 8, Buchstabe a - §§ 9c und 10 Abs. 5 EStG: Neuregelung des Abzugs von Kinderbetreuungskosten**

Die vorgesehene Vereinheitlichung des Abzugs wird vom NVL nachdrücklich unterstützt. Der Wegfall der bisherigen Abzugsvoraussetzungen hinsichtlich des Erwerbs- oder sonstigen persönlichen Status der Eltern führt zu einer erheblichen Steuervereinfachung.

Die Neuregelung darf jedoch nicht zu Schlechterstellungen führen. Um dies zu vermeiden, sollte der Abzug nicht als Sonderausgaben, sondern bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte erfolgen (§ 2 Abs. 3 EStG). Der vorgesehene Sonderausgabenabzug benachteiligt Eltern mit geringem Einkommen, während eine Berücksichtigung wie bisher auf Ebene der Einkünfte eine steuerliche Auswirkung im Rahmen des Verlustvortrags ermöglichen kann. Darüber hinaus ist festzustellen, dass viele Betreuungseinrichtungen ihre Gebühren am Gesamtbetrag der Einkünfte bemessen. Ein Abzug als Sonderausgaben würde in diesen Fällen zu höheren Betreuungskosten führen. Der NVL schlägt deshalb vor, die Aufwendungen analog des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende abzuziehen, d.h. die bisherige Vorschrift § 9c als neue Vorschrift § 24c aufzunehmen.

Als weitere Änderung sollte der Abzug auch für Großeltern möglich sein, die Enkelkinder in ihren Haushalt aufgenommen haben und Betreuungsaufwendungen tragen. Dies ist bereits systematisch geboten, weil in diesen Fällen auch die Freibeträge für Kinder auf die Großeltern übertragen werden können, ebenso können diese Elternzeit nach dem Bundeseltern-geldgesetz in Anspruch nehmen. Ein Abzug der von ihnen getragenen Kinderbetreuungskosten

ten ist nach geltendem Recht jedoch nur möglich, wenn ein Pflegekindschaftsverhältnis besteht. Dies setzt voraus, dass die familiären Bindungen zu den leiblichen Eltern auf Dauer aufgegeben wurden, was – glücklicherweise – vielfach nicht zutrifft.

### **Nummer 8 Buchstabe b - § 10 Abs. 4b EStG: Verrechnung eines Erstattungsüberhangs in demselben Veranlagungsjahr**

Die Verrechnung von Erstattungen einzelner Sonderausgaben, soweit diese die im Kalenderjahr gezahlten Aufwendungen überschreiten, mit weiteren Sonderausgaben derselben Gruppe (Nummer) bzw. im Falle von Kirchensteuer als Hinzurechnungsbetrag bei der Einkommensteuer ist sachgerecht und führt zur einer Steuervereinfachung, weil Bescheidänderungen anderer Jahre unterbleiben können. U. E. könnte eine noch stärkere Vereinheitlichung dieser Regelung erfolgen, indem Erstattungsüberhänge stets wie bei der Kirchesteuer dem Einkommen hinzuzurechnen sind.

### **Nummer 12 - § 21 Abs. 2 EStG: Grenze der entgeltlichen Vermietung**

Die bisherige zweistufige Grenze, insbesondere die erforderliche Totalüberschussprognose im Bereich von 56 bis 75 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete ist nicht nur aufwändig für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung, sondern auch höchst streitanfällig. Zudem birgt die Vermietung zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, sodass eine Vereinheitlichung durch stärkere Typisierung einschränkungslos begrüßt wird. Die vorgesehene Grenzziehung ist sachgerecht. Die Grenzziehung von rund 2/3 bietet einen ausreichenden Abstand zur Vergleichsmiete, der auch erforderlich ist, um Unsicherheiten abzufedern, die sich aus fehlenden Vergleichsmieten oder schwierigen Feststellungen zur qualitativen Einordnung der Immobilie ergeben.

Aus den in der Befürwortung genannten Gründen ist auch eine Verschärfung in Einzelfällen zu rechtfertigen. Hiervon betroffenen Vermietern mit einer Miete im Bereich von 66 bis 75 Prozent zur Vergleichsmiete, die bisher auf Grundlage einer positiven Überschussprognose Werbungskosten vollständig abziehen konnten, sollte eine Anpassung der Miete ermöglicht werden. Deshalb regen wir an, für diese Fälle über das Inkrafttreten des Vereinfachungsgesetzes hinaus ein weiteres Kalenderjahr die bisherige Regelung wahlweise zu belassen.

## **Nummer 13 und 14 - §§ 25, 25a EStG: Gemeinsame Abgabe mehrerer Steuererklärungen**

Die gemeinsame Abgabe mehrerer Steuererklärungen ist auf Arbeitnehmer einschließlich Versorgungsbezieher (Pensionäre) und Rentner, ggf. mit geringen weiteren Einnahmen aus Überschusseinkünften, beschränkt.

Zunächst ist festzustellen, dass Arbeitnehmer freiwillige Steuererklärungen bereits nach geltendem Recht bis zu 4 Jahre rückwirkend und damit auch für bis zu 4 Jahre gemeinsam einreichen können. Die Neuregelung betrifft somit nur Fälle mit Abgabepflicht. Auch in diesen Fällen können Arbeitnehmer mit Steuererstattungen rechnen und werden sicher hierauf nicht freiwillig ein Jahr länger warten wollen, insbesondere wenn Zinszahlungen erst 15 Monate nach Ablauf des zweiten Erklärungszeitraumes berechnet werden. Anwendungsfälle der vorgesehenen zusammengefassten Abgabe werden deshalb Pflichtveranlagungen mit geringen Erstattungen und insbesondere mit Nachzahlungen sein. Dies muss bei der steuerlichen Auswirkung berücksichtigt werden.

Nach Erfahrungen aus der Beratungspraxis zu Nachzahlungsfällen bei Arbeitnehmern birgt die Regelung vor allem Probleme für Steuerpflichtige mit der Steuerklassenkombination III/V. Bei diesem häufigen Anwendungsfall der Pflichtveranlagung fallen seit VZ 2010 aufgrund der Berücksichtigung der Vorsorgepauschale bei der Steuerklasse V wesentlich höhere Nachzahlungsbeträge an. Wenn bspw. Eheleute mit Bruttolöhnen von 15.000 und 35.000 Euro mehr als 900 Euro Nachzahlung leisten müssen, verdoppelt sich dieser Betrag bei einer Zweijahresveranlagung und kann sich bei Veranlagung im letzten Quartal eines Jahres in Verbindung mit erstmaliger Festsetzung einer Vorauszahlung sogar verdreifachen. Die vorherige Festsetzung von Vorauszahlungen wird wie bereits bisher spätere Nachzahlungen nur teilweise abfangen, weil sich die Vorauszahlungen grundsätzlich aus den Beträgen des zuletzt veranlagten VZ berechnen. Zahlungsausfälle, Mahnungen und vermutlich meist nicht zu bewilligende Stundungsanträge sind zu erwarten. Aus den genannten Gründen regen wir an, die Gewährung der zweijährigen Veranlagung bei beiderseits berufstätigen Eheleuten auf die Steuerklassenkombination IV/IV bzw. IV/IV mit Faktor nach § 39f EStG zu beschränken, um die aufgezeigten Probleme zu begrenzen.

Bei der Finanzverwaltung dürfte die Bearbeitung und Verwaltung der Anträge einschließlich der Prüfung und Festsetzung von Vorauszahlungen zu Mehraufwand führen, auch wenn dieser in der Gesetzesbegründung unter Bürokratiekosten nicht ausgewiesen ist. Zudem

dürfte bei fristgerechter zusammenhängender Abgabe von zwei Steuererklärungen im ersten Turnus nach Inkrafttreten ein diskontinuierlicher Arbeitsaufwand bei der Finanzverwaltung entstehen, der wiederum zu längeren Bearbeitungszeiten für jahresweise eingereichte Erklärungen führen kann, sodass andere Steuerpflichtige auf Erstattungen etwas länger warten könnten.

### **Nummer 13, 15, 16, 17 und 20 - §§ 26, 26c, 32e EStG: Ehegattenveranlagung**

Es ist zuzustimmen, dass die erneute Ausübung des Wahlrechts der Veranlagungsart von Ehegatten zu erheblichem Mehraufwand führt. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass neben einer Bescheidänderung die Gründe in fehlerhafter Einschätzung seitens der Eheleute und in ehelichen Streitfällen liegen. So kann ein Ehegatte nach einer getrennten Veranlagung zivilrechtlich vom Partner nachträglich die Zustimmung zu einer (günstigeren) Zusammenveranlagung erwirken. Die zugrundeliegenden zivilrechtlichen Grundsätze können durch die vorgesehene Änderungssperre nach Einreichung des Erstantrags steuerrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden. Damit sind zivilrechtliche Schadensersatzforderungen vorprogrammiert, die gewollte steuerrechtliche Vereinfachung wirkt sich zivilrechtlich nachteilig aus.

In Fällen einer Bescheidänderung sollen Nachteile aus dem Wegfall des Rechts einer erneuten Veranlagungswahl durch die Tarifminderung nach § 32e EStG vermieden werden. Das ist zu begrüßen. Nach unserer Auffassung erhöht die neue Regelung die Komplexität, sie verkompliziert das Steuerrecht und es ist fraglich, ob der Aufwand geringer ist als bei Bescheidänderungen aufgrund Änderung der Veranlagungswahl nach geltendem Recht.

Des Weiteren sehen wir kritisch, dass die Anwendungsregelung zu § 10d bei Einzelveranlagung von Ehegatten aus dem Einkommensteuergesetz in eine Rechtsverordnung ausgelagert werden soll. Dies lässt komplexe und somit nicht unbedingt einfache Festlegungen erwarten.

Die besondere Veranlagung nach § 26c EStG ist mit dem Wegfall des Haushaltsfreibetrages bereits seit VZ 2004 so weitgehend gegenstandslos geworden, dass der vorgesehenen Aufhebung nach u. E. zuzustimmen ist. Die übrigen Änderungen halten wir aus den genannten Gründen jedoch für nicht zielführend. Wir regen an, das gestandene Recht der Ehegattenveranlagungen nach § 26a EStG (getrennte Veranlagung) und die Wahlrechte zu belassen. Die getrennte Veranlagung kann vereinfacht werden, indem Wahlrechte zur beliebigen Zu-

ordnung außergewöhnlicher Belastungen und bestimmter Sonderausgaben - so wie im vorliegenden Gesetzentwurf bei der Einzelveranlagung von Ehegatten nach § 26a Abs. 3 vorgesehen - eingeschränkt werden; ebenso kann die individuelle Berechnung des Abzugsbetrags für außergewöhnlichen Belastungen auch bei der bestehenden getrennten Veranlagung eingeführt werden. Die in der Gesetzesbegründung ausgeführten Schwierigkeiten bei der Finanzverwaltung durch Übertragung von Daten eines Ehegatten auf ein anderes Speicherkonto im Falle eines Veranlagungswechsels dürften durch EDV-technische Maßnahmen auch ohne grundlegende Rechtsänderungen lösbar sein.

Nachdrücklich abzulehnen ist der Wegfall des Widerrufsrechts bereits mit Abgabe (Eingang) der Steuererklärung. Die Einschränkung lehnen wir nicht nur aus den bereits genannten praktischen Gründen, sondern auch aus rechtlichen Gründen ab. Ebenso stellt die Einschränkung einen steuersystematischen Bruch dar, als sie vor Bestandskraft eines Bescheids bindet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass eine Erklärung zumindest im Fall einer Antragsveranlagung bis zur bindenden Steuerfestsetzung vollständig widerrufen werden kann, was u. E. auch erneute Wahlmöglichkeiten eröffnet.

### **Nummer 18 - § 32 Abs. 4 EStG: Wegfall der Einkünfte- und Bezügelgrenze beim Familienleistungsausgleich**

Die bisherige Grenzbetragsregelung und hier insbesondere deren Ausgestaltung mit „Fallbeileffekt“ schafft eine Vielzahl von Härtefällen und ist streitanfällig. Die Regelung erfordert zudem erheblichen Nachweisaufwand. Ein vollständiger Wegfall des Kriteriums der Höhe der Einkünfte und Bezüge beim Kind führt zu einer radialen Steuervereinfachung und verringert erheblichen Aufwand bei Finanzämtern, Familienkassen und Gerichten, er kommt jedoch in erster Linie den Eltern und Kindern zugute.

Die Neuregelung führt insoweit zu einer sozial ungerechtfertigt erscheinenden Förderung, als auch Kindergeld für Kinder mit sehr hohem Einkommen während der Ausbildung gewährt werden kann. Dies sollte u. E. typisierend auf Grund der genannten Vorteile in Kauf genommen werden, auch im Hinblick auf die bereits verringerte Altersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern auf das 25. Lebensjahr.

Die Neuregelung erfordert eine neue Abgrenzung, um Gestaltungen zu vermeiden, in denen bspw. Bewerbungen für weitere Ausbildungen nur deshalb erfolgen, um den Kindergeldbezug bis zum Erreichen der Altersgrenze auszuschöpfen. Die vorgesehene Abgrenzung da-

hingehend, dass Kindergeld bis zum Erreichen der Erstausbildung weitgehend voraussetzungslos erfolgt und nach Abschluss der Erstausbildung davon abhängig ist, ob eine – zusätzlich ausgeübte – Erwerbstätigkeit weniger als 20 Wochenstunden ausfüllt, ist u. E. eine gelungene Lösung. Nach der BFH-Rechtsprechung ist bei einer Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden zwar weiterhin von einer typischen Unterhaltssituation auszugehen (BFH III R 82/03). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die einzuführende Regelung nur bei einer Zweitausbildung greift, bei der Eltern ohnehin zivilrechtlich nicht zwingend unterhaltspflichtig sind. Es ist zuzugestehen, dass auch Gestaltungsmöglichkeiten denkbar sind. Der Ausweis der Arbeitsstunden ist ebenso missbrauchsanfällig wie der Ausweis der Einkünfte. Für die große Mehrheit aller Fälle dürfte die Abgrenzung jedoch sachgerecht sein. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Kinder ohne Ausbildungsverhältnis weiterhin nur berücksichtigt werden sollen, wenn eine der übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies erfordert bspw. die Meldung bei der Arbeitsagentur oder laufende Bewerbungen.

Zur Vermeidung von Auslegungsfragen sollte zum Kriterium der zeitlich begrenzten Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer Erstausbildung klargestellt werden, dass ein Ausbildungs(dienst-)verhältnis keine Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift darstellt.

### **Nummer 22 Buchstabe b - § 33a Abs. 2 EStG: Freibetrag für Sonderbedarf**

Mit der Typisierung beim Kindergeldbezug und den Freibeträgen für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG durch Wegfall der bisherigen Einkommensprüfung beim Kind soll auch beim Freibetrag für Sonderbedarf, dem früheren Ausbildungsfreibetrag, auf die Anrechnung der Einkünfte und Bezüge verzichtet werden. Dies ist konsequent, weil anderenfalls der Vereinfachungszweck konterkariert würde. Während bisher auf die ohnehin in der Anlage Kind erklärten Einkünfte und Bezüge zurückgegriffen wird, müsste ohne die Änderung in § 33a Abs. 2 ein neues Abfragefeld mit neuen Erklärungs- und Dokumentationspflichten eingeführt werden. Die Änderung ist deshalb sehr zu begrüßen, sie kommt Eltern mit Kindern in der Ausbildung zugute.

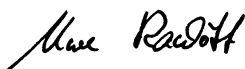
## Zu Artikel 3 – Änderung der Abgabenordnung

### Nummer 1, 5 - §§ 87a, 150 Abs. 6, 7 AO: Anwendung von Authentifizierungsverfahren

Der NVL begrüßt grundsätzlich, dass die bei Anwendung der elektronischen Steuererklärung (Elster) bewährten Authentifizierungsverfahren alternativ zum aufwändigeren Signaturverfahren fortgeführt werden sollen. Die Verfahren dürfen jedoch keine Einbahnstraßen einzig für Mitteilungen des Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung bleiben. Sie müssen ausgebaut werden hinsichtlich der Datenrückübermittlung an Steuerpflichtige unter Einbeziehen einer Schnittstelle für Bevollmächtigte wie Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine.

Die Verfahren sind deshalb sowohl technisch als auch in der rechtlichen Ausgestaltung im Wege von Rechtsverordnungen im Bereich der Einkommensteuer dahingehend ergänzungsbedürftig, dass sie Änderungen der ELStAM nach § 39e EStG (Ermäßigungsanträge und weitere Meldungen) und die Einsichtnahme in die an die Finanzverwaltung gemeldeten Daten, welche zunehmend den Steuerpflichtigen nicht mehr von den übermittelnden Stellen zur Verfügung gestellt werden, erfasst. Insbesondere ist die schnelle Bereitstellung einer Schnittstelle für bevollmächtigte steuerliche Berater geboten. Diese Forderungen entsprechen den Ausführungen auf Seite 33 der Gesetzesbegründung, dass für möglichst alle Phasen des Besteuerungsprozesses IT-basierte Verfahren als Alternative zu papiergestützten Kommunikationswegen anzubieten sind. Sollten die alternativen Authentifizierungsverfahren aus datenschutzrechtlichen Gründen die genannten Funktionserweiterungen nicht ermöglichen, wären sie trotz der bisherigen Vorteile jedoch nicht zukunftsfähig.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer